

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: „Sonnenzauber“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz: eingetragener Verein (e. V.).

Der Verein hat seinen Sitz in der Triftstraße 9 in 16562 Hohen Neuendorf, OT Bergfelde.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung und Förderung der Kindertagesstätte Bergfelde zur Erfüllung ihres Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der in der Kindertagesstätte Bergfelde betreuten Kinder, indem der Verein Bildungsangebote, zum Beispiel aus den Bereichen Musik-, Umwelt-, Kunst- und Fremdsprachenerziehung, unterstützt.

Der Verein stellt der Kindertagesstätte Bergfelde finanzielle Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen und Vorhaben zur Verfügung.

Ebenso führt der Verein eigenständig Veranstaltungen durch, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die geförderten Bildungsangebote stehen grundsätzlich allen betreuten Kindern der Kindertagesstätte Bergfelde offen. Der Verein kann Finanzmittel für besondere Hilfebedarfe einzelner Kinder zur Verfügung stellen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Satzungszweck unterstützen möchte.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand einstimmig. Im Fall der Ablehnung kann binnen zwei Wochen nach deren Bekanntgabe die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Über die Beschwerde wird spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt oder aus anderem wichtigen Grund kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beschlussfassung schriftlich Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags beträgt Euro 20,00 (in Worten: zwanzig). Die Mitgliederversammlung kann den Jahresbeitrag ändern. Der Beitrag ist jährlich bis zum 28. Februar des entsprechenden Geschäftsjahres zu entrichten. Neue Mitglieder haben den gesamten Jahresbeitrag spätestens drei Wochen nach Eintritt in den Verein zu entrichten. Erst nach Eingang des ersten Jahresbeitrages erlangt ein neues Mitglied seine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen. Es werden ein Vorsitzender, ein Stellvertreter, ein Schriftführer sowie ein Kassenwart und bis zu zwei Beisitzer von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der oder die Vorsitzende darf nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der

Kindertagesstätte Bergfelde sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Darüber hinaus ist der Leiter bzw. die Leiterin der Kindertagesstätte Bergfelde auf Grund seiner bzw. ihrer Funktion ein zusätzliches Mitglied des Vorstandes, ohne dass es einer Wahl bedarf. Der Leiter bzw. die Leiterin der Kindertagesstätte Bergfelde ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans, unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung der finanziellen Mittel;
- d) Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
- e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse müssen mehrheitlich gefasst werden. Der bzw. die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit ein doppeltes Stimmrecht.

Jedes Mitglied des Vereins sowie die Mitarbeiter der Kindertagesstätte Bergfelde können Vorschläge an den Vorstand für die Mittelverwendung sowie Vorhaben und Veranstaltungen richten.

§ 9 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie können unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses prüfen und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Für folgende Aufgaben ist die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichtes;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
- f) Beschluss über Änderungen der Satzung;
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über in dieser Satzung vorgesehene Beschwerden.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Maßgebend ist das Datum des Poststempels oder der bestätigten persönlichen Übergabe.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Es muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die EJV-Lazarus gAG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu Gunsten der Kindertagesstätte Bergfelde zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 1. Juni 2008 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.